


Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2017-06-08	Aktenzeichen: 10 20 13/30
--	---	--------------------------	----------------------------------

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	29.06.2017	01.08.2017

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Brome
(Bereich Kindergarten und Kinderkrippe)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung sowie des „Leitfadens zur konzeptionellen Ausgestaltung der Kindertagesstätten und der Anschlussbetreuung an Ganztagschulen in der Samtgemeinde Brome“ in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome am 29.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen für die Bereiche Kindergarten und Kinderkrippe der Samtgemeinde Brome wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtige sind die Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes. Die Sorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner, sofern sie in einem gemeinsamen Haushalt leben. Leben die Sorgeberechtigten in getrennten Haushalten, so ist der Sorgeberechtigte der Gebührenpflichtige, in dessen Haushalt sich das Kind überwiegend aufhält. Hält sich das Kind je zur Hälfte bei dem einen sowie bei dem anderen Sorgeberechtigten auf, so haften beide als Gesamtschuldner.

**§ 3
Begriffsklärung**

- (1) Die Grundgebühr ergibt sich aus dem bereinigten Einkommen (§ 6 der Satzung) und der jeweiligen Regelbetreuungszeit.
- (2) Die Regelgebühr bestimmt sich in der Höhe durch die Grundgebühr und ggf. zu berücksichtigende Geschwisterrabatte (§ 7 der Satzung). Sie bemisst sich nach dem

jährlichen Einkommen aller Personen, die mit dem angemeldeten Kind in einem Haushalt leben (ausgenommen Großeltern und Kinder, die nicht in einer Einrichtung nach dieser Satzung angemeldet sind), der Anzahl der Kinder im gleichen Haushalt, die ebenfalls eine Kindertagesstätte besuchen, und dem Betreuungsumfang.

- (3) Die Benutzungsgebühr ist die Summe der Regelgebühr und der ggf. in Anspruch genommenen Sonderdienste (§ 8 der Satzung).
- (4) Die in der Fassung genannten Sonderdienste werden auch als ServiceZeit bezeichnet.

§ 4

Benutzungsgebühr

- (1) Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen ist eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Sie beinhaltet nicht die Kosten für die Mahlzeiten.
- (2) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme in einer Einrichtung und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist dabei ausgeschlossen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist eine Monatsgebühr und wird immer zum ersten jeden Monats fällig. Sie ist in der Regel bargeldlos zu entrichten.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird mittels Bescheid gegenüber den zuständigen Sorgeberechtigten festgesetzt, welcher solange gültig ist, bis Änderungen mittels eines neuen Gebührenbescheides festgesetzt werden oder bis das Kind aus der Einrichtung ausscheidet.
- (5) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung sowie ein Fernbleiben des Kindes oder ein Ausscheiden ohne Abmeldung nach der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Samtgemeinde Brome befreien nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Der Veranlagungszeitraum ist immer das Kindertagesstättenjahr vom 01. August eines Jahres bis 31. Juli des Folgejahres.
- (7) Die Benutzungsgebühr für auswärtige Kinder im Sinne der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung ist der Höchstsatz in der jeweiligen Betreuungszeit. Diese begründet sich durch den erhöhten Verwaltungsaufwand, den die Aufnahme von gemeindefremden Kindern nach sich zieht, sowie der Zielsetzung, Betreuungsangebote innerhalb der Samtgemeinde Brome auf Grundlage des KiTaG bereitzustellen.

§ 5

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Wird ein Kind ausnahmsweise zu einem anderen Tag als dem ersten des Monats aufgenommen, ist bei der Aufnahme bis zum 15. die volle Monatsgebühr zu zahlen. Wird ein Kind erst nach dem 15. im laufenden Monat aufgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.

§ 6

Bemessungsgrundlage der Grundgebühr

- (1) Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach dem jährlichen Einkommen aller Personen, die mit dem angemeldeten Kind in einem Haushalt leben (ausgenommen Großeltern und Kinder, die nicht in einer Einrichtung nach dieser Satzung angemeldet sind).
- (2) Das jährliche Einkommen bemisst sich nach dem Einkommen des Kalenderjahres, welches zwei Jahre vor der Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung des Kindes liegt. Maßgeblich als Berechnungsgrundlage ist der Steuerbescheid des Vorvorjahres. Liegt der Einkommenssteuerbescheid des Vorvorjahres nicht vor, ist als Grundlage die Berechnung eines Steuerberaters des Vorvorjahres oder die Jahreslohnsteuerbescheinigung des Vorvorjahres zuzüglich aller weiteren notwendigen Nachweise vorzulegen. Für Einkommen weiterer Personen im Haushalt sind geeignete Nachweise für das Einkommen einzureichen, sofern diese nicht dem Steuerbescheid zu entnehmen sind.
- (3) Als Einkommen gelten sämtliche Bruttoeinnahmen in Geld oder Geldeswert einschließlich des Kindergeldes. Ausgenommen sind darlehensweise Einnahmen. Elterngeld und Mutterschaftsgeld werden berücksichtigt, soweit es den Anrechnungsfreibetrag nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung übersteigt. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten oder Einkünften untereinander ist ausgeschlossen. Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.
- (4) Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschussleistungen gelten als Einkommen des Elternteils, mit dem das Kind in einem Haushalt lebt. Unterhaltszahlungen der Gebührenpflichtigen können bis zum gesetzlich vorgesehenen Umfang vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abgezogen werden, wenn sie auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen und tatsächlich gezahlt werden – beides ist nachzuweisen.
- (5) Von den Einkommen sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:

a. Bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen:	40%
b. Bei Beamtenbezügen:	25%
c. Bei lediglich steuer- oder sozialversicherungspflichtigen Einkommen:	30%
d. Bei weder steuer- noch sozialversicherungspflichtigen Einkommen:	5%

Von Sozialleistungen, Elterngeld, Kindergeld, Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschussleistungen werden keine Pauschalbeträge abgesetzt.
- (6) Das nach den Absätzen 2 bis 5 bereinigte zu berücksichtigende Einkommen wird bei der Gebührenbemessung bis zu einem Höchstbetrag von 40.000 € jährlich einbezogen.
- (7) Zudem wird dieses Einkommen um einen Freibetrag von einmalig 1.500€ für Alleinstehende und für kindergeldberechtigte Kinder, welche die Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung besuchen, um je 1.500 € jährlich reduziert.

§ 7

Höhe der Regelgebühr

- (1) Der Gebührensatz bezieht sich auf eine durchschnittliche Betreuungszeit von einer Stunde täglich an fünf Tagen in der Woche in der Kindertagesstätte. Die Höhe des monatlichen Gebührensatzes beträgt je Kind im Bereich Kindergarten 0,1275 % und

im Bereich Kinderkrippe 0,1594 % des nach § 6 der Satzung anrechenbaren jährlichen Einkommens von 15.000 € bis 40.000,00 €.

- (2) Der Gebührensatz wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (3) Die Grundgebühr bestimmt sich aus dem Gebührensatz und der Anzahl der gewählten Betreuungsstunden pro Tag.
- (4) Bei bereinigtem Einkommen nach § 6 Abs. 2 bis 6 der Satzung unterhalb von 15.000 € wird eine Mindestgebühr in Höhe von 20 € pro Betreuungsstunde im Bereich Kindergarten und 24 € pro Betreuungsstunde im Bereich Kinderkrippe erhoben.
- (5) Bei bereinigtem Einkommen nach § 6 Abs. 2 bis 6 der Satzung über 40.000 € wird bei der Gebührenbemessung bis zu einem Höchstsatz von 40.000 € die Regelgebühr in dem jeweiligen Bereich veranschlagt – im Bereich Kindergarten 51 € pro Betreuungsstunde und im Bereich Kinderkrippe 64 € pro Betreuungsstunde.
- (6) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt eine Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Brome in den Bereichen Kindergarten und Kinderkrippe, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind um 50% und für das dritte sowie jedes weitere Kind um 100%. Das erste Kind ist hierbei das Kind mit der höchsten Regelgebühr (bei gleichem Betreuungsumfang), die weitere Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der Regelgebühr (ebenfalls bei gleicher Betreuungszeit).
- (7) Auf gleichaltrige Kinder (Mehrlinge) ist die Regelung nach Abs. 6 so anzuwenden, als ob die Kinder unterschiedlichen Alters in der Kindertagesstätte betreut würden.
- (8) Der Gebührensatz bemisst sich für die stündliche Betreuung an fünf Wochentagen und erhöht sich je nach gewählter Betreuungsleistung adäquat. Einzelheiten zu den möglichen Betreuungszeiten werden in der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung Einrichtung geregelt. Eine nicht vollständige Inanspruchnahme der festgesetzten Betreuungszeit führt nicht zu einer Verringerung der Benutzungsgebühr.
- (9) Für die Inanspruchnahme der Sonderdienste (Früh- und Spätdienst) gelten die Vorschriften nach §§ 8,9 der Satzung.

§ 8

Sonderdienste

(auch bezeichnet als ServiceZeit)

- (1) Die Einrichtungen bieten Früh- und Spätdienste nach Maßgabe der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung an.
- (2) Die Sonderdienste sind stündlich wählbar und werden zusätzlich zur Regelgebühr veranschlagt.
- (3) Die Sonderdienste unterliegen nicht der Rabattierung nach § 7 Abs.5 der Satzung.
- (4) Die Gebühr für die Sonderdienste wird auch für Kinder erhoben, die § 21 KiTaG unterliegen, sofern die Betreuungszeit von acht Stunden täglich dadurch überschritten wird.
- (5) Die monatliche Gebühr für die Inanspruchnahme einer Stunde Sonderdienst im Bereich Kindergarten beträgt 39 € und im Bereich Kinderkrippe 48 €.

§ 9

Servicegutscheine

- (1) Es gibt die Möglichkeit für die punktuelle Inanspruchnahme der Regelbetreuungszeit oder der Sonderdienste mittels Servicegutscheinen. Diese können einmalig pro Monat und Kind erworben werden, sofern vorher erworbene Gutscheine vollständig aufgebraucht sind. Sie sind maximal sechs Monate gültig, wobei die Gültigkeit nicht durch das Kalender- oder Kindergartenjahr begrenzt wird.
- (2) Der Servicegutschein umfasst fünf stündliche Betreuungen innerhalb der Regelbetreuungszeit oder der Sonderdienste, sobald diese angeboten werden. Er kann in allen Kindertagesstätten der Samtgemeinde Brome eingelöst werden.
- (3) Die Gebühr für die Servicegutscheine für die Bereiche Kindergarten und Kinderkrippe beträgt einheitlich 60 €.

§ 10

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Anzahl aller Personen im Haushalt und die Höhe der Einkommen sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Sollte der Steuerbescheid des Vorjahres nicht ausreichen oder vorliegen, sind andere geeignete Unterlagen beizubringen. Die Zahlung von Unterhaltsleistungen ist durch Unterhaltstitel oder Unterhaltsberechnung des zuständigen Jugendamtes sowie eines Kontoauszuges des Unterhaltspflichtigen nachzuweisen.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der Personen im Haushalt und/oder des Einkommens der Samtgemeinde Brome mitzuteilen und entsprechende Nachweise unaufgefordert vorzulegen. Weicht das Einkommen um mehr als 10% ab, wird ein neuer Gebührenbescheid von Amts wegen erlassen.
- (3) Änderungen innerhalb eines Veranlagungszeitraumes treten dann zum 1. des Folgemonats des Zeitpunktes der Veränderung in Kraft. Wird ein Sachverhalt später angezeigt, so findet eine ggf. entstehende Gebührenminderung nicht rückwirkend statt.
- (4) Bis spätestens zum 01. Juni eines Jahres ist das Einkommen für den nächsten Veranlagungszeitraum durch Steuerbescheid des Vorjahres nachzuweisen.
- (5) Die Nachweise sind der Samtgemeinde Brome bei Anmeldungen zum Beginn des Kita-Jahres spätestens bis zum 15.04., bei Anmeldungen im laufenden Kita-Jahr bis spätestens zwei Monate vor der geplanten Aufnahme und bei kurzfristigen Anmeldungen spätestens zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung beizubringen. Sofern die erforderlichen Nachweise zum diesem Zeitpunkt trotz Aufforderung nicht vorliegen, wird im Rahmen der Einkommensermittlung das maßgebliche Einkommen geschätzt. Liegen keine gegenteiligen Anhaltspunkte vor, wird dabei vom höchsten zu berücksichtigenden Einkommen gem. § 6 Abs.6 der Satzung ausgegangen.
- (6) Sollten durch den Sorgeberechtigten keine Einkommensnachweise erbracht werden, wird automatisch der Gebührenhöchstsatz in der jeweiligen Betreuungszeit festgesetzt.

§ 11

Wechsel der Betreuungszeit

- (1) Wird innerhalb eines Kindergartenjahres der Betreuungsumfang geändert, entweder durch Änderung der Regelbetreuungszeit oder durch Wegfall bzw. Inanspruchnahme der Sonderdienste, so wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 € erhoben.
- (2) Änderungen des Betreuungsumfanges sind dem Leiter der Kindertageseinrichtung oder der Samtgemeinde Brome mitzuteilen. Sie werden nach Maßgabe der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung berücksichtigt.
- (3) Änderungen innerhalb eines Veranlagungszeitraumes treten dann zum 1. des Folgemonats des Zeitpunktes der Veränderungsmitteilung in Kraft.

§ 12

Übernahme der Benutzungsgebühr

Gemäß § 90 Abs.3 und 4 SGB VIII kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der Jugendhilfe übernommen werden oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 13

Auslegung und Ausnahmeregelungen

Über die Auslegung und Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen der Samtgemeindebürgermeister.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung und Bezeichnungen

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils männlicher und weiblicher Sprachform. Im Rahmen dieser Satzung werden auch Pflegeeltern (gem. § 1688 BGB) Sorgeberechtigte genannt. Kindertageseinrichtungen umfassen im Rahmen dieser Satzung Kindergarten und Kinderkrippe.

§ 15 Zusatz

Soweit einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig sein sollten, bleibt im Zweifel die Satzung im Übrigen wirksam. Es ist also nicht davon auszugehen, dass sich die Nichtigkeit einer Teilregelung im Zweifel auf die Gesamtwirksamkeit der Satzung auswirkt.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Kindertagesstättengebührensatzung der Samtgemeinde Brome“ vom 19.03.2015, die mit Wirkung ab 01.08.2015 In-Kraft-Trat, Außer-Kraft.

Brome, 2017-06-29

gez.

Manuela Peckmann

Samtgemeindebürgermeisterin

Angezeigt am im Landkreis Gifhorn	, Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 3 am	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am
Brome, 03.07.2017	Brome,	Brome,
gez. Manuela Peckmann Samtgemeindebürgermeisterin		